Wann, wo und wie wird politische Kritik zur Beleidigung?

Posted on 26. November 2026 by Thomas Gesterkamp



Bild von Clker-Free-Vector-Images auf Pixabay

Wer Friedrich Merz „Lügenfritz“ nennt, riskiert eine Strafanzeige – nicht weil der Kanzler selbst klagt, sondern weil der Staat von sich aus ermittelt. Der verschärfte Paragraf 188 macht Politikerbeleidigung zum Offizialdelikt und sorgt für rund 4.500 Verfahren pro Jahr. Zum Beispiel wurde ein Mann aus dem bayerischen Landkreis Miesbach in diesen Tagen zu 2.800 Euro Geldstrafe verurteilt, weil er die FDP-Politikerin Marie-Agnes Strack-Zimmermann eine „dreckige Kriegstreiberin“ genannt hat. Schützt der verschärfte Paragraf die Demokratie – oder schadet er ihr? Thomas Gesterkamp hat den Juristen und Linken-Politiker Niema Movassat gefragt, der auf X schrieb : „In einer Demokratie muss scharfe Kritik an politischen Amts- und Mandatsträgern möglich sein.“ Verfassungsrechtlich sei es „kaum nachvollziehbar“, dass Politiker einen „stärkeren Ehrschutz als Bürger“ genießen.

Thomas Gesterkamp: Herr Movassat, wer Friedrich Merz „Lügenfritz“ nennt, riskiert eine Geldstrafe. Sie halten das für übertrieben und fordern die völlige Abschaffung des vor fünf Jahren verschärften Paragrafen 188, der die Beleidigung und Verleumdung von Politikern juristisch sanktioniert. Warum?

Niema Movassat: Der § 188 ist ein ganz alter Paragraf, der lange keine große Relevanz hatte. Er wurde dann 2021 in drei wesentlichen Punkten geändert: Erstens wurde das Strafmaß erhöht, zweitens wurden auch Kommunalpolitiker einbezogen und drittens wurde der Tatbestand der Beleidigung ergänzt. Vor allem Letzteres, verbunden mit der Zunahme von Meinungsäußerungen im Internet, hat dazu geführt, dass wir nunmehr rund 4.500 Verfahren pro Jahr haben.

Warum so viele?



Der Wuppertaler Niema Movassat ist Rechtsanwalt und Politiker (Die Linke). Von 2009 bis 2021 war er Mitglied des Bundestages.

Niema Movassat: Das liegt vor allem daran, dass keine Anzeige der Betroffenen mehr nötig ist. Die Staatsanwaltschaften können von sich aus Ermittlungen aufnehmen, in der juristischen Fachsprache nennt man das Offizialdelikt. Das hat dazu geführt, dass Menschen eingeschüchtert sind, ihre Meinung zu äußern. Gerade das Beispiel „Lügenfritz“ belegt das eindrücklich. Wenn jemand feststellt, dass Merz etwas versprochen hat, das er dann nicht umgesetzt hat, kann man das umgangssprachlich durchaus als Lüge bezeichnen. Und das ist dann doch keine Beleidigung!

Es gibt auch gute Argumente für den Erhalt der derzeitigen Regelung. Politische Akteure stehen viel exponierter im Rampenlicht als Privatleute. Müssen sie sich wirklich alles gefallen lassen?

Niema Movassat: Das Bundesverfassungsgericht sagt, dass Politiker sich in der Tat mehr gefallen lassen

müssen, weil sie eben in der Öffentlichkeit präsent sind, sie müssen sich auch scharf geführten Debatten stellen. Üble Nachrede und Verleumdung, wie im alten Paragraf 188 enthalten, sind einfach drastischere Vergehen als der jetzt neu eingefügte Straftatbestand der Beleidigung. Es ist doch absurd, dass Menschen juristisch verfolgt werden, weil sie Robert Habeck „Schwachkopf“ nennen. Das hilft niemandem.

„Das ist nicht mehr angemessen“

Die Verfahren gehen, was die Höhe des Strafmaßes angeht, sehr unterschiedlich aus. Merz als „Lackaffe“ zu bezeichnen, kostete 100 Euro, Habeck als „Vollpfosten“ schon 2100 und Annalena Baerbock als „dümmste Außenministerin der Welt“ gar fast 10.000 Euro. Ist das pure Willkür der Justiz?

Niema Movassat: Die geringen 100 Euro waren eine Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung einer Geldbuße. Die einzelnen Prozesse sind immer schwierig zu vergleichen, es kommt auf die konkrete Äußerung an, und die Strafen werden nach Tagessätzen und damit nach Einkommen berechnet. Aber ja, in der Öffentlichkeit kann das als unverständliche Schieflage rüberkommen. Es gibt auch regional sehr unterschiedliche Gerichtsentscheide: Die einen betonen die Bedeutung der Meinungsfreiheit, die anderen den Schutz der Betroffenen.

Ist also weniger der Paragraf selbst als seine restriktive Auslegung das Problem?

Niema Movassat: Das kann man so sehen. Der § 188 wurde verschärft, weil Politiker immer stärker vor allem im Netz mit Hasskampagnen konfrontiert waren. Ein spektakulärer Fall waren zum Beispiel die Angriffe auf die grüne Abgeordnete Renate Künast, gegen die sie sich dann juristisch erfolgreich zur Wehr gesetzt hat. Inzwischen aber wird wegen jeder kleinen öffentlichen Beschimpfung gleich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und oft auch ein Urteil gefällt. Das ist nicht mehr angemessen. Die Gerichte ignorieren meines Erachtens auch oft, dass die Tat das öffentliche Wirken des Betroffenen erheblich erschweren muss. Das ist aber bei fast keinem der bekannten Fälle wirklich so. Ich plädiere dafür, zumindest zu der Regelung vor 2021 zurückzukehren – wenn man den Paragrafen nicht gleich ganz streichen will.

Das politische Klima ist vergifteter als früher, es herrscht, vor allem durch die Präsenz der AfD, ein aggressiver Ton. Verbale Beleidigungen und Anfeindungen können ja eine Vorstufe sein zu drastischeren Bedrohungen bis hin zu körperlichen Angriffen – wie sie vor allem kommunalpolitische Akteure erleben.

Niema Movassat: Das ist das klassische Argument der Befürworter des verschärften Paragrafen 188, nach der Devise: Wir wollen das im Keim ersticken. Bedrohungen und körperliche Angriffe sind ohnehin strafbar, sie haben rechtliche Konsequenzen. Aber wenn jetzt Menschen eingeschüchtert sind und aus Sorge darüber,

juristisch verfolgt zu werden, sich nicht mehr an politischen Debatten beteiligen, ihre Meinung gar nicht mehr äußern, dann geht das Ganze nach hinten los. Nehmen wir nochmal „Lügenfritz“: Wer das nicht ganz so polemisch formuliert, sondern einfach sagt: Friedrich Merz hat gelogen – soll das dann auch strafbar sein.

Den Straftatbestand der Beleidigung abschaffen?

Der Jurist Ronen Steinke hat gefordert, den Straftatbestand der Beleidigung nicht nur für Politiker, sondern gleich für alle Bürger abzuschaffen. Was halten Sie davon?

Niema Movassat: Darüber muss man nachdenken. Man könnte das zum Beispiel zu einer Ordnungswidrigkeit herabstufen. Abgesehen davon, haben Angegriffene auch die Möglichkeit, gegen Beleidigung zivilrechtlich vorzugehen. Man sollte dieses Thema auf jeden Fall aus dem Paragrafen 188 wieder herausnehmen. Politischen Akteuren bleibt es unbenommen, wegen persönlicher Anfeindungen Anzeige zu erstatten. Auf jeden Fall sollten die Staatsanwaltschaften aufhören, aus eigener Initiative zu ermitteln – gerade dann, wenn sich womöglich niemand wirklich beleidigt fühlt.

Politiker und Politikerinnen werden nicht nur beschimpft, sie müssen sich im digitalen Raum auch gegen Fakenews über ihre Person wehren. Braucht es gegen Falschbehauptungen kein juristisches Korrektiv?

Niema Movassat: Das ist ja weiterhin möglich, vor allem dann, wenn sich die Fakes gegen eine konkrete Person richten. Wenn jemand etwa behauptet, Friedrich Merz wolle die Deutsche Bahn abschaffen, ab sofort sollten alle nur noch Auto fahren, kann sich der Kanzler dagegen wehren, er kann klagen. Hier geht es weniger um juristische Verfolgung als um gesellschaftliche Resilienz. Gegen Falschbehauptungen brauchen wir Gegeninformationsstrukturen und Verpflichtungen von Plattformbetreibern – aber das ist ein anderes Thema.

Unter dem Titel „Niema Movassat: ‚Es sollte keine Beleidigung sein, Merz als Lügenfritz zu bezeichnen‘“ erschien das Interview zuerst in der Freitag.

- E-Mail
- teilen
- teilen

- teilen
- teilen

Entdecke mehr von bruchstücke

Melde dich für ein Abonnement an, um die neuesten Beiträge per E-Mail zu erhalten.

Gib deine E-Mail-Adresse ein …

Abonnieren